



Inhaltsangabe:	Seite
1. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010	2
2. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2010	5
3. Fund- und Verlusstsachen im Monat März 2010	7
4. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn	8
5. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis VII Herbern	9
6. Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	10
7. Auslegung der Hebeliste des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer-Senden“	11

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9.5.2010

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Ascheberg wird in der Zeit vom **19.4.2010 bis 23.4.2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich am Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Wahlamt der Gemeinde Ascheberg im Rathaus, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dieser Zeit die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 23. April 2010 bis 12.30 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus Dieningstraße 7, Zimmer D12, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 80 Coesfeld II durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 7. Mai 2010, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Gemeinde Ascheberg, Rathaus, Dieningstraße 7, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Ziffer 2, Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl und zur Wahlberechtigung.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlamt der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister.

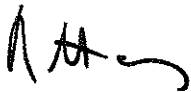
Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 28 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes); die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wähler muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ascheberg, 19. März 2010

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Risthaus', written in a cursive style.

(Dr. Risthaus)

Wahlbekanntmachung

**Am 9. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Ascheberg gehört zum Wahlbezirk Nr. 80 Coesfeld II und ist in 8 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 18. April 2010 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem gewählt werden kann. Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann auch während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer D 12, eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Es empfiehlt sich, einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Gemeinde werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Untergeschoss (Räume U.03, U.04 und U.05), zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ascheberg, 19. März 2010

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat März 2010

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 1 Herrenrad
- 3 Damenräder
- 1 Jugendrad
- 1 Mountainbike
- 1 Handtasche
- 1 Einkaufsshopper
- 1 Fahrradspiralschloss
- 1 Stoffbeutel mit Fernbedinungen
- 1 Ring
- 1 Handy
- diverse Schlüssel

- Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- I-Pod nano, pink
- Herrenrad, „Kreidler“, bronzemetallic mit schwarz, 28 Zoll, 21 Gänge
- Herrenrad, „Kreidler Toulouse SLT“, grau-grün, 7 Gänge
- Kette, tricolor
- Handtasche, beigefarben, diverse Karten
- Damenrad, „Kreidler“, grün, 28 Zoll, 7 Gänge, Korb vorne, Doppelständer
- Armbanduhr, schwarzes Lederband, Ziffernblatt weiß mit Aufschrift „Tissot“
- Damenrad, silberfarben, 28 Zoll, Lenker grün gestrichen, Tiger-Hupe, Kindersitzhalterung vorne
- Handy, „Motorola“, silber-schwarz
- Nike-Tasche mit Sportkleidung und Brille mit Etui
- Damenrad, lilafarben, Gangschaltung
- Geldbörse mit diversen Karten und Papieren
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 01.04.2010
Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirkes Horn
Gemeinde Ascheberg

59387 Ascheberg, 06. April 2010

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn, Gemeinde Ascheberg, werden hiermit zu der 37. Mitgliederversammlung eingeladen, die am Freitag, dem **07. Mai 2010 um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zum letzten Wolf“ in Horn**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Jagdgenossenschaftssatzung nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Roters)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 36. Sitzung am 24. April 2009
2. Abnahme der Jahresrechnung 2009 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
3. Beschluss über den Haushaltsplan 2010
4. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2010
5. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
6. Mitteilungen
7. Anfragen

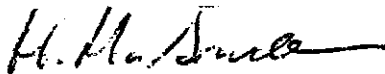
Jagdgenossenschaften
I – VII Herbern

59387 Ascheberg 06. April 2010

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I – VII Herbern werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu der 29. gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Dienstag, dem **27. April um 20.00 Uhr im Gasthaus Domschänke Antika Fattoria in Herbern, Benediktus-Kirchplatz 2**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Hülsmann)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 28. gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung am 7. Mai 2009
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2009 sowie Entlastungserteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Beschluss über die Haushaltspläne 2010
4. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2010
5. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Stever- Senden“, Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2010 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 18.03.2010

Wasser- und Bodenverband
Stever Senden
gez. Schulze- Forsthövel
- Vorstandsvorsteher -

Bekanntmachung

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2009 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 06.04.10 bis 03.05.2010 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 113, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 18.03.2010

Wasser- und Bodenverband
Steuer - Senden
gez. Karl Schulze Forsthövel
Verbandsvorsteher-